

**Az.: 766.0015/17/8.6.3.2**

Immissionsschutz

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Herr Gustav Buschmeier, Hankenegge 1, 32689 Kalletal, beantragt die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit Biomasselager, Gaserzeugung, Gasverstromung und Ausspeisung von Biogas durch die Errichtung eines weiteren Gärrestlagerbehälters, die Errichtung eines Mix- und Entnahmeplatzes, die Anpassung der Inputstoffe (Mengenverhältnis) sowie die Anpassung der Gaslagermengen am Standort Hankenegge 1, 32689 Kalletal, Gemarkung Bentorf, Flur 1, Flurstück 21 + 23. Das beantragte Vorhaben unterliegt zusammen mit den bereits vorhandenen Gärrestlagerbehältern und der bereits vorhandenen Biogasanlage dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 des BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.6.3.2 (V) und 8.13 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 8.4.2.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere die Stickstoffdeposition im Hinblick auf das FFH-Gebiet „DE-3819-301“ in 3,3 km Entfernung sowie im Hinblick auf die gesetzlich geschützten Biotope „GB-3819-618: Fließgewässerbereiche und Seggen- und Binsenreiche Nasswiesen“ und „GB - 3819-408: Fließgewässerbereiche“ im Radius von 1 km um das Vorhaben herum zu beachten.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) unter: „Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen“ abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Hildebrand